

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-047/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	24.04.2019	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	28.04.2019	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	07.05.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	14.05.2019	öffentlich

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen" in Wustermark, OT Buchow-Karpzow und OT Hoppenrade hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

die Zurückstellung des Vorbescheidsantrages der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149 – 4,5 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m zzg. 3 m Fundamentanhebung und einem Rotordurchmesser von 149,1 m in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Hoppenrade gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beim Landesamt für Umwelt zu beantragen und das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag (Reg-Nr. 073.V0.00/18) gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu versagen.

Sachverhalt/ Begründung:

Dem Landesamt für Umwelt liegt ein Vorbescheidsantrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 12.12.2018 zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149 – 4,5 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m zzg. 3 m Fundamentanhebung und einem Rotordurchmesser von 149,1 m in den Gemarkungen Buchow-Karpzow (Flur 3 und 4) und Hoppenrade (Flur 3) vor (Reg.-Nr. 073.V0.00/18). Beantragt ist ein Vorbescheid zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Stehen dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Darstellungen eines FNP oder B-Planes entgegen?
2. Stehen dem Vorhaben Ziele oder in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen?
3. Ist sichergestellt, dass beim Betrieb der geplanten WEA die Pflichten hinsichtlich Umwelteinwirkungen durch Schall, Schatten und Licht erfüllt werden?
4. Kann die luftrechtliche Zustimmung erteilt werden?

Mit Schreiben vom 18.03.2019 (Posteingang bei der Gemeinde 20.03.2019) hat das Landesamt für Umwelt der Gemeinde die Antragsunterlagen für das Vorbescheidsverfahren übersandt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 15 Abs. 3 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 beschlossen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" unter Berücksichtigung der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 zum bis dahin geltenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark neu aufzustellen (DS: B-029/2011/1). Dieser Aufstellungsbeschluss wurde nach der Rechtskraft des Urteils in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2014 nochmals präzisiert (DS: B-109/2014).

Ein Kriterienkatalog zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wurde erarbeitet und dabei zwischen den sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen unterschieden. In der Sitzung am 29.09.2015 hat die Gemeindevertretung dem oben genannten Kriterienkatalog (DS: B-092/2015) zugestimmt.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ in der Fassung von März 2016 wurde durchgeführt. Der Entwurf wurde in Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf (Stand: Januar 2018) wurde gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19. April 2018 bis 19. Juni 2018 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

In Auswertung der Stellungnahmen aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf soll das Verfahren zum sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ der Gemeinde unter Berücksichtigung des unterdessen ergangenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (OVG 2 A 12.16 und weitere) weitergeführt werden. Dabei soll es bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und der gleichzeitigen Festlegung, dass innerhalb der Konzentrationsflächen Windkraftanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass für eine neue Windenergieanlage zwei der im Gemeindegebiet bestehenden Altanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Errichtung der Neuanlage zurückgebaut werden (Repowering-Festlegung gem. § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB), sowie bei der Festlegung einer Höhenbegrenzung bleiben (vgl. Beschluss Nr. B-044/2019).

Es ist zu erwarten, dass die Planung durch die beantragten Windenergieanlagen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Insbesondere ist anhand der Antragsunterlagen nicht erkennbar, dass die Repowering-Festlegungen des sachlichen Teil-FNP gem. § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB eingehalten werden. Darüber hinaus widerspricht der Antrag zu Windenergieanlagen mit einer Bauwerkshöhe (über Grund) von 238,6 m der vorgesehenen Höhenbegrenzung. Der Sicherung des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teil-FNP dient der Zurückstellungsantrag nach § 15 Abs. 3 BauGB. Der Antrag wurde innerhalb der 6-Monatsfrist nach § 15 Abs. 3 BauGB seit förmlicher Kenntniserlangung von dem Vorhaben gestellt. In Anbetracht dessen, dass bereits eine reguläre Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist, der sachliche Teil-FNP sich also weit im Verfahren befindet, ist auch damit zu rechnen, dass der sachliche Teil-FNP der Gemeinde innerhalb der Zurückstellungszeit von 1 Jahr zum Abschluss gebracht werden kann.

Aus Sicht der Gemeinde sind die Vorbescheidsfragen wie folgt zu beantworten:

1. Dem Vorhaben stehen die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark (Entwurf-Stand: Januar 2018 und Beschluss Nr. B-044/2019) entgegen, insbesondere die Festlegungen zum erforderlichen Rückbau von Altanlagen gem. § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB. Die Darstellungen haben sich verfestigt und stehen dem Vorhaben als sonstiger öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen. Darüber hinaus steht einer positiven Bescheidung der Zurückstellungsantrag der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 BauGB entgegen.

2. Die Erschließung ist nicht gesichert. Die Standorte der WEA liegen an keiner öffentlichen Verkehrsfläche. Hierfür bedarf es beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für das Geh-/Fahr- und Leitungsrecht der betroffenen Flurstücke. Solange die Verfügungsbefugnis nicht nachgewiesen ist, fehlt dem Antragsteller das erforderliche Bescheidungsinteresse.

Die Nutzung der öffentlich gewidmeten Straße Birkenweg im Ortsteil Buchow-Karpzow ist nicht gegeben. Der Birkenweg ist unbefestigt und hat eine Straßenbreite von 3 m. Der Weg entspricht nicht den Mindestanforderungen an den erforderlichen Transportweg.

Eine Transportmöglichkeit über die L 204 durch Ortsdurchfahrten mit den Verkehrsinseln und den eingeschränkten Kurvenbereichen ist nicht sichergestellt.

Anlagenverzeichnis:

Auszug Antrag auf Vorbescheid

Az.: 613007-B+H/19
11.04.2019